

dem Delegaten, auch wenn dieser aufgehört hat, Generalvicar zu sein; galt es aber seiner amtlichen Stellung ohne Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften, so tritt der neue Generalvicar als Executor ein. Da ein vom Papste mit dem Dispensationsvollzuge betrauter Generalvicar nicht *nomino episcopi* handelt, so berührt es ihn bei Vollziehung dieses Auftrags nicht, wenn sein Bischof etwa zur Zeit suspendirt oder excommunicirt ist. Das Capitel oder der Capitularvicar darf während der Erledigung des bischöflichen Stuhles die an den inzwischen gestorbenen Bischof gerichteten apostolischen Dispensen in Ehehindernissen und ebenso andere dem Bischofe persönlich aufgetragenen, oder aber in *forma dignum* ausgestellt, d. i. erst nach befundener Würdigkeit des Empfängers zu verleihehenden päpstlichen Enabenscripte nicht expediren; wohl aber kann er die Expedition der an den seligen Bischof zu Gunsten einer bestimmten Person und unbedingt hinausgegebenen Rescripte vornehmen, dergleichen die durch die S. Congregatio Conc. Trid. und durch die Congregatio super negotiis episcoporum ergangenen und von dem verstorbenen Bischofe unvollzogen gebliebenen Erlasse, sowie, wenn nur nicht ein *Rescriptum personale* vorliegt, alle an den De-functen zur Vollziehung gerichteten Bullen und Breven in Rechts-sachen erqueiren. Ehe-spensen *et pro foro interno* gehen gewöhnlich von der apostolischen Pönitentiarie an das bischöfliche Ordinariat (Generalvicariat), von welchem die Gesuche eingeleitet wurden, zurück und werden durch dasselbe sofort dem betreffenden Pfarrer oder Beichtvater des Pönitenten zur Execution hinausgegeben, der nach dem Vollzuge der Vollmacht das Dispens-schreiben zu vernichten hat. [Permaneder.]

Execution im processualen Sinne (*Executio sententiae*) heißt der nöthigenfalls mit Anwendung gesetzlich erlaubter Zwangsmittel zu erwirkende Vollzug eines richterlichen Urtheils. Die Execution setzt in der Regel ein rechtskräftiges Urtheil voraus (l. 7, Cod. De sent. et interloc. 7, 45). Rechtskräftig aber ist dasselbe, wenn sich die Parteien bei der richterlichen Sentenz beruhigen und solches entweder ausdrücklich erklären, oder durch Vor-nahme hinlänglich concludenter Handlungen folgern, oder dadurch, daß kein Theil innerhalb des absoluten Appellationsfatale von 10 Tagen irgend ein zulässiges Rechtsmittel ergriffen hat, präsumiren lassen (c. 13, 15, X De sent. et re jud. 2, 27; c. 1, 4, 6 De appell. in VI, 2, 15). Außerdem sind gleich vom Augenblick der Publication an rechtskräftig alle richterlichen Entscheidungen, bezüglich welcher die Parteien schon vor deren Erlassung auf den Gebrauch eines Rechtsmittels verzichtet haben, sowie solche, welche entweder in Folge eines von den Parteien zugesprochenen oder vom Richter auferlegten Eides, oder in Folge gesetzlich ausgesprochenen Ungehorsams, oder endlich bereits in letzter Instanz gefallt

worden sind. Die Vollstreckung eines Urtheils setzt ferner voraus, daß das Object der dem unterliegenden Theile aufgetragenen Leistung oder des dem Sieger richterlich zugesprochenen Rechtes durch die Definitivsentenz quantitativ und qualitativ bestimmt ist; andernfalls muß vorerst ein Liquidationsverfahren eingeleitet werden, worin über den Gegenstand der Execution von den Parteien verhandelt und vom Richter entschieden wird, so daß erst nach rechtskräftiger Erledigung dieser Frage zur Hilfsvollstreckung geschritten werden kann; dieß hindert jedoch bei bloß theilweiser Illiquidität nicht, daß inzwischen das bereits Liquide erquirt werde. Die Execution kann endlich (wenigstens nach deutschen Reichsgesetzen) nur auf Anrufen des obliegenden Theils (S. R.-Absch. v. 1654, § 160) und nur durch den competenten Richter, von dem oder in dessen Auftrag das Urtheil gesprochen wurde, bewirkt werden. Ein anderer Richter darf nicht auf Anrufen der Partei, sondern nur auf Requisition des zuständigen Richters das Urtheil vollstrecken (c. 5, X De sent. 2, 27; c. 28, § 3, X De off. et pot. jud. deleg. 1, 29). Das requirirte Gericht hat dabei nicht zu untersuchen, ob das zu vollstreckende Urtheil gerecht sei oder nicht, sondern kann nur um Enthebung von dem Auftrage nachsuchen, muß aber, wenn der requirirende Richter auf der Execution besteht, dieselbe unweigerlich vollziehen (c. 28, § 3, X 1, 29). Ebenso muß der requirirte Richter, wenn der Condemnirte bei demselben noch Einreden vorbringt, den Requirirenten davon in Kenntniß setzen, darf sich aber keine Selbstcognition erlauben (c. 5, X De sent. et re jud. 2, 27). Wenn rücksichtlich der Art und Größe der Leistung Alles berichtigt, und die Zeit, innerhalb welcher der Verurtheilte seiner Verbindlichkeit hätte nachkommen sollen, verstrichen ist, so wird dem Condemnirten auf Antrag des Siegers auferlegt, in einer bestimmten — in der Regel auf vier Monate festgesetzten — Frist, welche jedoch vom Richter auch beschränkt werden kann (c. 15, X eod. 2, 27), dem Urtheile Folge zu leisten und die durch seinen Ungehorsam veranlaßten Kosten zu tragen. Die Zwangsmittel, welche nach erfolglos verstrichener Frist auf abermaliges Andringen des obliegenden Theils gegen den Condemnirten in Anwendung kommen können, sind verschieden, je nachdem derselbe entweder zur Bezahlung einer Geldschuld, oder zur Herausgabe einer bestimmten Sache, oder zur Leistung oder Unterlassung einer bestimmten Handlung *et* verurtheilt ist. Nur die ehemals gegen insolvente Schuldner wie bei den Römern so auch in Deutschland übliche Execution an der Person mittels „Uebergabe zu Hand und Haft“ (*addictio*) war nach canonischem Rechte unzulässig (c. 2, X De pignor. 3, 21) und verlor sich später auch an den weltlichen Gerichten in Deutschland, mit alleiniger Ausnahme des Ar-rests der Wechsel-schuldner, welcher noch hier und da besteht. Von den geistlichen Gerichten wur-